

Antrag Nr. 06

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 11. Mai 2022

DIE DIGITALISIERUNG VON RICHTSVERFAHREN ARBEITNEHMER:INNENFREUNDLICH GESTALTEN

Mit der Zivilverfahrensnovelle 2021 verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, die Digitalisierung auch in der Justiz voranzutreiben. In Hinblick auf die vielstimmige Kritik an mehreren gesetzgeberischen Vorhaben auf diesem Gebiet wurde der Ministerialentwurf im Vorjahr aber nur teilweise umgesetzt und sollte insbesondere die künftige Gestaltung der Online-Verhandlung einer weiteren Diskussion zugeführt werden.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden in der Justiz maßgebliche Schritte hin zur digitalisierten Aktenführung eingeleitet bzw umgesetzt. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es zu begrüßen, die Möglichkeiten der Digitalisierung für eine Verbesserung von Service und Qualität sowie für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Justizwesen einzusetzen. Ziel muss eine Erhöhung der Transparenz und eine Demokratisierung des Rechtswesens durch erleichterten Zugang zum Recht sein. Insbesondere die Prinzipien der Verhandlungsöffentlichkeit, der unbeeinflussten und unbeeinflussbaren Beweiserhebung durch Parteien- und Zeug:innen-Einvernahme sowie der Lai:innen-Beteiligung an der Rechtsprechung müssen gewahrt bleiben.

Die Durchführung von Online-Verhandlungen über das Online-Konferenz-Programm „Zoom“, die im Zuge der COVID-Gesetzgebung zeitlich befristet als Notfallmaßnahme eingesetzt wurde, kann diesen Ansprüchen im Dauerrecht keinesfalls genügen: Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen ist nicht gewährleistet, wenn Zuseher:innen keine technische Möglichkeit haben, dem Gang der Verhandlung sinnvoll zu folgen. Umgekehrt kann aber auch nicht gewährleistet werden, dass Parteien und Zeug:innen unbeeinflusst einvernommen werden. Der persönliche Eindruck, der in vielen Fällen ausschlaggebend für die Entscheidung ist, unterläge einer erheblich eingeschränkten Beurteilbarkeit. Das gilt in arbeitsgerichtlichen Verfahren im besonderen Maße, wenn zB die Einvernahme von noch im Betrieb des Beklagten beschäftigten Kolleg:innen, die ohnehin bereits unter hohem Druck stehen, via Zoom vom Arbeitsplatz erfolgt und möglicherweise Vorgesetzte oder Kolleg:innen in unmittelbarer Nähe die Einvernahme mitverfolgen. Der erleichterte Verzicht auf die Beiziehung von Laienrichter:innen stellt ebenfalls eine bedenkliche Entwicklung dar. Neben diesen grundsätzlichen Einwänden besteht eine Fülle von administrativen Frage- und Problemstellungen, die einer näheren Ausgestaltung bedürften und die in ihrer Regelung auf die sozial selektiven, sehr unterschiedlich ausgeprägten digitalen Kompetenzen unterschiedlicher Gruppen und Personen Rücksicht nehmen müsste.

Gleichzeitig sind bislang ganz wesentliche digitale Verbesserungspotenziale ungenützt geblieben: Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthalten gewesene Verpflichtung, EDV-Arbeitsplätze an allen Gerichtsstandorten einzurichten, um eine sichere elektronische Akteneinsicht für alle verfahrensbeteiligten Bürger:innen unabhängig von der privaten EDV-Ausstattung zu ermöglichen, wurde leider nicht umgesetzt. Auch für die Lai:innen-Gerichtsbarkeit könnte ein gesichertes elektronisches Zugangssystem zum elektronischen Akt eine wesentliche Verbesserung der Vorbereitungsmöglichkeit auf Verhandlungen und damit eine Stärkung der demokratischen Beteiligung an der Gerichtsbarkeit bewirken. Um lange Wegzeiten zu Verhandlungen zu vermeiden, bietet bereits jetzt der § 277 ZPO eine Möglichkeit der digitalen

Einvernahme, die jedoch an dem für den Einzuernehmenden nächstgelegenen Gerichtsstandort zu erfolgen hat, womit die Unbeeinflussbarkeit bestmöglich sichergestellt wird. Der Ausbau und die technische Erleichterung dieses Systems wäre der unkontrollierten und unkontrollierbaren Zoom-Verhandlung jedenfalls vorzuziehen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien beschließt daher folgende Forderungen für eine Reform des Zivilverfahrensrecht und die arbeitnehmer:innenfreundliche Ausgestaltung der Digitalisierung in der Justiz:

- Der Grundsatz der Öffentlichkeit muss gewahrt und ausgebaut werden: Der Verfahrensverlauf muss entweder im Gerichtssaal (durch Übertragung der online Zugeschalteten) oder online nachvollziehbar sein. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass geführte Zeug:innen der Verhandlung nicht vorab beiwohnen.
- Lai:innen-Richter:innen stärken: Schaffung einer ständigen digitalen Einsichtsmöglichkeit für Laienrichter:innen in den elektronischen Gerichtsakt, um die Vorbereitungsmöglichkeiten zu erleichtern.
- Sicherstellung der unbefangenen Einvernahme von Zeug:innen und Parteien: Keine Beweisaufnahme aus Büro und Wohnzimmer via Zoom, gleichzeitig verstärkte Nutzung der Möglichkeiten zur digitalen Einvernahme am nächstgelegenen Gerichtsstandort.

Bereitstellung von EDV-Arbeitsplätzen an allen Gerichtsstandorten Österreichs, um dazu berechtigten Bürger:innen die kostenfreie Einsichtnahme in den elektronischen Akt am nächstgelegenen Gerichtsstandort ihrer Wahl zu ermöglichen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich